

RS Vfgh 1989/11/29 B1235/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

B-VG Art19

B-VG Art69 Abs1

BDG 1979 §87 Abs2 idF BDG-Nov 1986

Leitsatz

Mitteilung des Beurteilungsergebnisses der Dienstbehörde an den Beamten kein Bescheid; keine Entscheidung in derselben Sache durch Dienstbehörde und Leistungsfeststellungskommission; keine Überordnung der Leistungsfeststellungskommission über die Dienstbehörde; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen §87 Abs2 und Abs3 BDG 1979 idF BGBl. 389/1986; keine gleichheitswidrige Gesetzesanwendung

Rechtssatz

§87 BDG 1979 (in der novellierten Fassung), somit auch dessen Abs2, findet gleichermaßen auch in jenen Fällen Anwendung, in denen eine Mitteilung iSd §87 Abs1 BDG 1979 (in der novellierten Fassung) von einem Bundesminister als Dienstbehörde ausgegangen ist.

Die im §87 Abs1 BDG 1979 vorgesehene schriftliche Mitteilung der Dienstbehörde an den Beamten, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält, ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des §87 Abs2 BDG 1979 kein Bescheid. Ein gemäß §87 Abs2 BDG 1979 endgültig gewordenes und als Leistungsfeststellung geltendes "Beurteilungsergebnis" kann weder bei der Leistungsfeststellungskommission angefochten noch durch diese von Amts wegen geprüft werden. Es ist mithin rechtlich ausgeschlossen, daß in einem Fall dieser Art durch die Leistungsfeststellungskommission eine denselben Beamten und denselben Zeitraum betreffende Leistungsfeststellung getroffen wird, die Leistungsfeststellungskommission also in derselben Sache entscheidet wie die Dienstbehörde.

Sie behält auch im Falle einer Antragstellung an die Leistungsfeststellungskommission nach §87 Abs3 BDG 1979 den Charakter einer (bloßen) Mitteilung, die keinerlei rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Wirkung entfaltet. Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet als Behörde erster Instanz und nicht etwa als Rechtsmittelbehörde, weil es an einer wesentlichen Voraussetzung hiefür, dem Vorliegen eines Bescheides einer Unterbehörde, fehlt. Daraus folgt, daß die Leistungsfeststellungskommission der Dienstbehörde nicht im Instanzenzug übergeordnet ist. Da jedenfalls dann, wenn ein (zulässiger) Antrag nach §87 Abs3 BDG 1979 an die Leistungsfeststellungskommission gestellt wurde, dem "mitgeteilten Beurteilungsergebnis" Bescheidqualität mangelt, kommt es in einem solchen Fall nicht zu einer Entscheidung der Leistungsfeststellungskommission in einer Sache, in der zu irgend einem Zeitpunkt bereits eine Entscheidung der Dienstbehörde vorlag. Es findet mithin nicht eine Überprüfung des (dem Beamten)

"mitgeteilten Beurteilungsergebnisses" der Dienstbehörde durch die Leistungsfeststellungskommission statt, sodaß auch materiell gesehen nicht von einer Überordnung der Leistungsfeststellungskommission über die Dienstbehörde gesprochen werden kann. Die (auch) angewendeten Bestimmungen des §87 Abs2 und 3 BDG 1979 sind daher nicht aus den Gründen verfassungswidrig, die zur Aufhebung der Vorgängerbestimmung des §87 Abs6 BDG 1979 (idF vor dem Inkrafttreten der BDG-Nov 1986) durch das Erkenntnis VfSlg. 9164/1981 geführt haben.

Entscheidungstexte

- B 1235/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.1989 B 1235/88

Schlagworte

Bundesminister, Dienstrecht, Leistungsfeststellung, Organe oberste, Bescheidbegriff, Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1235.1988

Dokumentnummer

JFR_10108871_88B01235_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at